

**Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege
(Feldwegeordnung)
der Gemeinde Weilrod (Hochtaunuskreis)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod (Hochtaunuskreis) in der Sitzung am 10.3.1983 die nachstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme:
 - a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 - b) der Waldwege,
 - c) der Feld-/Waldrandwege, soweit diese ausschließlich für Zwecke des Forstbetriebes benutzt werden.
2. Der Umfang des Feldwegenetzes ergibt sich aus den amtlichen Flurkarten.
3. Soweit aus forstbetrieblichen Gründen die Benutzung von Feldwegen unumgänglich ist, kann der Gemeindevorstand auf Antrag Befreiung von Bestimmungen dieser Satzung erteilen.

**§ 2
Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

**§ 3
Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nur nach ausdrücklicher Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
3. Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.
4. Das Reiten ist nur auf solchen Feldwegen zulässig, die von der Gemeinde durch entsprechende Hinweisbeschilderung für diesen Zweck ausdrücklich freigegeben worden sind.

§ 4

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 5

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen oder Verunreinigungen führt oder führen kann
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verunreinigt werden;
 - c) bei Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;

- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, und dgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - j) geteerte Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar zu benutzen;
 - k) Wege im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu verunreinigen (z.B. durch ständiges Wenden mit Ackerfahrzeugen auf Wegen).
2. Die Benutzung von Feldwegen mit schweren Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden. Eine solche Benutzung bedarf der vorherigen Anzeige beim Gemeindevorstand; dies gilt nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr.
 3. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Wege gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) bleibt unberührt).

§ 7 Pflichten der Anlieger

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und

- sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 6 Abs. 2.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 (GVBl. S. 417).
 3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
 4. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den jeweiligen Eigentümern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut zu befreien. Eingestürzte Mauern und Böschungen sind alsbald wieder herzustellen, einsturzbetroffene rechtzeitig instandzusetzen. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.
 5. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m vor der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
 6. Wird an einem Fahrweg vordend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dgl. angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 4 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verböten des § 5 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.3.1954 (GVBl. S. 39) der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 6 Abs. 2 und § 7 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von

2,56 Euro bis zu 511,29 Euro geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 9 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. S. 151) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 10 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953), (BGBl. I S. 591).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weilrod, den 11.3.1983

Der Gemeindevorstand
Grauwinkel, Bürgermeister